



KANTON
NIDWALDEN

LANDWIRTSCHAFTS- UND
UMWELTDIREKTION

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans
Telefon 041 618 40 40, www.nw.ch

HERDENSCHUTZKONZEPT NIDWALDEN 2025

Gemäss Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Titel:	Herdenschutzkonzept Nidwalden	Typ:	Bericht Direktion	Version:	Version 1.0
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	12.05.25
Autor:	Bruno Lussi	Status:		DruckDatum:	07.05.25
Ablage/Name:	NW-#1115725-v1-Herdenschutzkonzept.docx			Registratur:	

Inhalt

1	Beschreibung des Vorhabens	4
1.1	Ausgangslage und Absichten	4
1.2	Grundlagen.....	4
2	Wolfsregulierung in Abhängigkeit Herdenschutz	4
2.1	Voraussetzungen zur Regulierung von Wölfen in Rudeln	4
2.2	Voraussetzungen für Einzelwolfabschüsse.....	5
2.3	Unerwünschtes Verhalten von Wölfen	5
3	Rissentschädigung in Abhängigkeit Herdenschutz.....	5
3.1	Voraussetzungen für die Entschädigung.....	5
4	Herdenschutzmassnahmen	5
4.1	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	5
4.1.1	Ganzjahresbetriebe und vollständig schützbarer Sömmerungsbetriebe	5
4.1.2	Notfallmassnahmen auf nicht vollständig schützbarer Sömmerungsbetrieben	5
4.2	Herdenschutzzäune.....	6
4.3	Herdenschutzhunde.....	6
5	Herdenschutzberatung.....	6
5.1	Ganzjahresbetriebe	6
5.2	Sömmerungsbetriebe	6
6	Förderbeiträge	7
6.1	Herdenschutzzäune.....	7
6.1.1	Schafe und Ziegen auf Ganzjahresbetrieben	7
6.1.2	Schafe und Ziegen auf Sömmerungsbetrieben	7
6.1.3	Andere Nutztierarten.....	7
6.2	Herdenschutzhunde.....	7
6.2.1	Planung und Umsetzung	7
6.2.2	Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH).....	7
6.3	Notfallmassnahmen auf Sömmerungsbetrieben	8
6.4	Verfahren.....	8
7	Zusatzbeitrag für Sömmerungsbetriebe	8

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Ausgangslage und Absichten

Per 1. Februar 2025 hat der Bundesrat die revidierte Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV [SR 922.01]) in Kraft gesetzt. Die Verantwortung im Vollzug ist mehrheitlich den Kantonen übertragen. Dazu haben die Kantone gemäss Art. 15 Abs. 1 JSV Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ein wesentlicher Bestandteil der JSV sind Bestimmungen zum Schutz von Nutztieren zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere (Herdenschutz). Vorwiegend haben die Kantone die Pflicht, Betriebsverantwortliche von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung über die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen zu informieren (Herdenschutzberatung).

Herdenschutzberatung ist Bestandteil der landwirtschaftlichen Beratung, welche dem Amt für Landwirtschaft (ALW) obliegt. Entsprechend erlässt das ALW das vorliegende Herdenschutzkonzept.

1.2 Grundlagen

Für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV [SR 922.01]) vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. Februar 2025)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der JSV vom 13. Dezember 2024
- Katalog des Bundesamts für Umwelt (BAFU) für Herdenschutzmassnahmen der Kantone vom Februar 2025

2 Wolfsregulierung in Abhängigkeit Herdenschutz

Auch mit der revidierten Jagdgesetzgebung bleibt der Wolf eine geschützte Art. Seine Regulierung kann in erster Linie über die teilweise Entnahme von geborenen Jungtieren des aktuellen Jahres erfolgen. Die Regulierung muss erforderlich sein, unter anderem um das Eintreten von Schäden trotz vorgängig ergriffener, zumutbarer Herdenschutzmassnahmen zu verhindern. Es können aber auch schadhafte Einzeltiere entnommen werden, sofern sie unerwünschtes Verhalten zeigen oder eine gewisse Schadensschwelle überschritten haben.

2.1 Voraussetzungen zur Regulierung von Wölfen in Rudeln

- Präventive Regulation, bspw.
 - Wenn ein Risiko von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren besteht
- Reaktive Regulation bei unerwünschtem Verhalten, bspw.
 - Tötung von acht Schafen oder Ziegen in geschützter Situation während der aktuellen Sömmerungsperiode auf Sömmerungsbetrieben
 - Tötung oder Verletzung eines Nutztiers der Rinder- oder Pferdegattung oder der Gattung der Neuweltkameliden während der aktuellen Sömmerungsperiode auf Sömmerungsbetrieben
- Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz wurden fachgerecht umgesetzt

2.2 Voraussetzungen für Einzelwolfabschüsse

- Unerwünschtes Verhalten, bspw.
 - Tötung von sechs Schafen oder Ziegen in geschützter Situation innerhalb von vier Monaten
 - Tötung oder Verletzung eines Nutztiers der Rinder- oder Pferdegattung oder der Gattung der Neuweltkameliden
- Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz wurden fachgerecht umgesetzt

2.3 Unerwünschtes Verhalten von Wölfen

- Wiederholtes Überwinden von fachgerecht eingesetzten Massnahmen zum Herdenschutz und in der Folge Töten von Nutztieren
- Wiederholtes Angreifen von Tieren der Rinder- und Pferdegattung und diese dabei töten oder verletzen
- Reissen von Nutztieren auf einem Hofareal, in Ställen oder in einem Laufhof

3 Rissentschädigung in Abhängigkeit Herdenschutz

Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, verursacht durch Grossraubtiere, werden vollumfänglich entschädigt. Der Bund beteiligt sich zu 80 Prozent an den Kosten, der Kanton zu 20 Prozent. Eine Entschädigung findet nur statt, wenn beide Ihren Beitrag beisteuern!

3.1 Voraussetzungen für die Entschädigung

- Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz wurden fachgerecht umgesetzt
- Korrekte Registratur auf der Tierverkehrsdatenbank (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen)

4 Herdenschutzmassnahmen

Die Kantone regeln entsprechend der JSV die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen für Landwirtschaftsbetriebe im Allgemeinen und für Sömmerungsbetriebe im Besonderen.

4.1 Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

4.1.1 Ganzjahresbetriebe und vollständig schützbar Sömmerungsbetriebe

- Schafe und Ziegen
 - Herdenschutzzäune; oder
 - Anerkannte Herdenschutzhunde
- Neuweltkameliden, Hirsche in Gehegen, Nutzgeflügel
 - Herdenschutzzäune
- Tiere der Rinder- und Pferdegattung
 - Gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und der ersten 14 Tage sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide

4.1.2 Notfallmassnahmen auf nicht vollständig schützbar Sömmerungsbetrieben

- Schafe, Ziegen und Neuweltkameliden nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere
 - Überführen der Nutztiere auf eine geschützte Weidefläche (mind. 3 Tage); oder

- Andere Notfallmassnahmen gemäss einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept (Genehmigung durch BAFU)
 - Über das weitere Vorgehen nach dem Ergreifen einer Notfallmassnahme entscheidet der Kanton mittels einer Risikoabschätzung.

4.2 Herdenschutzzäune

- Metallgitterzäune mit elektrischer Verstärkung
 - Eine Litze unten auf der Aussenseite und eine Litze oben als Übersprungschutz
 - Bodenabstand untere Litze maximal 20 cm
- Kunststoffweidenetz (Einschränkungen im Sömmerungsgebiet)
- Litzenzaun
 - mindestens vier Litzen (Empfehlung 5 Litzen)
 - Bodenabstand unterste Litze maximal 20 cm
- Höhe
 - Schafe, Ziegen und Weideschweine mindestens 90 cm (Empfehlung 105 cm)
 - Bei Nachtpferchen oder Nachtweiden im Sömmerungsgebiet mind. 105 cm
 - Neuweltkameliden mindestens 120 cm
 - Hirsche in Gehegen mindestens 180 cm
- Spannung mindestens 3'000 V auf allen Litzen und bis ans Ende des Zauns

4.3 Herdenschutzhunde

- Anerkannte Herdenschutzhunde
 - Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) bestanden
 - In der Datenbank für «anerkannte Herdenschutzhunde» eingetragen
- Mindestens zwei Herdenschutzhunde pro Herde
- Die Weidefläche muss für die Herdenschutzhunde überschaubar und nicht zu steil sein:
 - Bei Tag maximal 20 ha
 - Bei Nacht müssen die Nutztiere auf höchstens 5 ha zusammengenommen werden.

5 Herdenschutzberatung

In der revidierten JSV wird die Organisation des Herdenschutzes konkretisiert. Die Kantone erhalten mehr Kompetenzen. Die Herdenschutzberatung und einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte bilden die Hauptaufgaben. Einforderung von Sicherheitsgutachten zur Unfallverhütung und Konfliktmanagement beim Einsatz von Herdenschutzhunden. Diese Aufgaben werden vom ALW bewerkstelligt.

5.1 Ganzjahresbetriebe

Information über die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen per Mail oder schriftlich.

5.2 Sömmerungsbetriebe

- Betriebe ab einem Normalstoss (NST) Schafe oder Ziegen haben Anrecht auf eine einzelbetriebliche Herdenschutzberatung
 - Beratung vor Ort (kostenpflichtig)
 - Erstellen eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts
 - Gültigkeit max. 6 Jahre (ohne wesentliche Veränderungen der Grundlagen)

- Bereits erarbeitete einzelbetriebliche Konzepte behalten deren Gültigkeit
- Betriebe unter einem Normalstoss (NST) Schafe oder Ziegen sowie Betriebe mit anderen Nutztieren werden per Mail oder schriftlich über die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen informiert.

6 Förderbeiträge

Der Bund beteiligt sich an den Kosten von Planungsmassnahmen für den Herdenschutz sowie an den Kosten zur Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen. Der Kanton leistet aktuell nur einen Beitrag zur Herdenschutzhundehaltung.

6.1 Herdenschutzzäune

6.1.1 Schafe und Ziegen auf Ganzjahresbetrieben

- Elektrische Verstärkung von Metallgitterzäunen max. Fr. 1.00/Laufmeter
- Erschwerter Unterhalt auf Weiden (Code 0616/0617) von Herdenschutzzäunen ab Bergzone 1, Tal und Hügelzone ab 18% Neigung max. Fr. 0.50/Laufmeter
- Elektrozaungerät max. Fr. 600.- / Gerät

6.1.2 Schafe und Ziegen auf Sömmerungsbetrieben

- Nachtpferch oder Nachtweiden je nach Herdengrösse (< 300 Tiere / > 300 Tiere) Fr. 1'500.- bis 2'500.- Materialkosten

6.1.3 Andere Nutztierarten

- Förderbeiträge werden für Lamas und Alpakas auf LN analog den Ziegen und Schafen ausgerichtet, jedoch mit Grundschutz von 120 cm

6.2 Herdenschutzhunde

6.2.1 Planung und Umsetzung

- Kantonale Planung und Umsetzung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen im Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden (Genehmigung durch BAFU) 50% der Planungs- und Umsetzungskosten
- Einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit anerkannten Herdenschutzhunden (Genehmigung durch BAFU) 50% der Planungskosten
- Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden (Genehmigung durch BAFU) 50% der Materialkosten

6.2.2 Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH)

- Allgemeiner Halterbeitrag pro HSH Fr. 125.- /Monat
- Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) Fr. 3'500.-/bestandene EBÜ

- Betriebsberatungen, Ausbildungen von HSH und Halter, Begleitung von HSH-Haltern bei Problemen durch externe Organisation, nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAFU. Fr. 37.50/Stunde oder Fr. 300.-/Tag

6.3 Notfallmassnahmen auf Sömmerungsbetrieben

- Futtergeld bei vorzeitiger Abalpung (Genehmigung durch BAFU) 50 % der berechneten Futterkosten

6.4 Verfahren

- Gesuche für Förderbeiträge sind jährlich bis 1. August an das ALW zu richten.
- Das ALW prüft die Gesuche und beantragt die nötigen Mittel beim BAFU.
- Auszahlung:
 - o Erfolgt im Rahmen des jährlichen Zusicherungsbudgets des BAFU
 - o Gesuche für Fördergelder im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden haben priorität.
 - o Sonstige Gesuche werden nach deren Eingang berücksichtigt.

7 Zusatzbeitrag für Sömmerungsbetriebe

Der Bund gewährt gemäss Art. 47b DZV auf Gesuch hin einen Zusatzbeitrag für die Umsetzung von einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen auf Sömmerungsbetrieben.

- Tierkategorien:
 - o Schafe, Ziegen und Rindvieh bis 365 Tage Fr. 250.-/NST
- Voraussetzungen:
 - o Während mindestens 50% der Sömmerungszeit müssen sämtliche Tiere einer angemeldeten Kategorie fachgerecht geschützt sein (siehe Kapitel 4)
 - o Beratung vor Ort durch ALW (kostenpflichtig)
 - o Erstellen eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts
 - Gültigkeit max. 6 Jahre (ohne wesentliche Veränderungen der Grundlagen)

Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Amt für Landwirtschaft

Amtsvorsteher

Andreas Egli

